
Lohnsteuer-Update April 2021

Heinz-Willi Schaffhausen

Dipl.-Finanzwirt, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

19.4.2021



1. Aktuelles aus der Gesetzgebung

1.1 „Fondsstandortgesetz“

Derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (*Fondsstandortgesetz*). Die Verabschiedung dieses Gesetzes soll nach den derzeitigen Planungen noch in der ersten Jahreshälfte erfolgen. Daher sind evtl. Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf noch denkbar. Aus lohnsteuerlicher Sicht sind u.a. folgende Neuregelungen vorgesehen:

1.1.1 Überlassung von Vermögensbeteiligungen

Die unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung** von **Vermögensbeteiligungen** iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f bis l und Abs. 2 bis 5 des 5. VermBG (zB *Aktien, Aktienoptionen, Wandelschuldverschreibungen*) am Unternehmen des Arbeitgebers an Mitarbeiter wird bereits nach aktueller Gesetzeslage steuerlich gefördert. Der Vorteil, den der Arbeitnehmer als Sachbezug erhält, wenn ihm sein Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Vermögensbeteiligungen überlässt, ist derzeit bis zu einer Höhe von 360 € im Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 39 EStG).

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter am 1.12.2020 zehn Aktien des Unternehmens mit einem Börsenkurs von jeweils 100 € zu einem Preis von 60 €.

Lösung:

Börsenkurs 10 x 100 € =	1.000 €
<u>gezahlter Preis 10 x 60 € =</u>	<u>600 €</u>
Sachbezug	400 €
<u>steuerfreier Höchstbetrag</u>	<u>360 €</u>
<u>steuerpflichtig sind</u>	<u>40 €</u>

Nach dem Entwurf des Fondsstandortgesetzes soll zur Stärkung der Attraktivität der **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** mit Wirkung **zum 1.7.2021** der **steuerfreie Höchstbetrag** für Vermögensbeteiligungen von 360 € **auf 720 € p.a. angehoben** werden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Freibetrag im laufenden Gesetzgebungsverfahren ggf. noch weiter angehoben wird.

1.1.2 Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen

Der **Erfolg** eines **Startup-Unternehmens** hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter **Fachkräfte** ab. Dabei kommt der Gewährung von **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** eine besondere Bedeutung zu. In der **Gründungs- und Wachstumsphase** sind Startups oft **nicht in der Lage, hohe Vergütungen** zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. Deshalb soll die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (vgl. *Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, zB Aktien, GmbH-Anteile etc.*) bei Startup-Unternehmen zukünftig durch eine zielgenaue steuerliche Sonderregelung gefördert (§ 19a EStG) werden.

Mit der **Regelung** im Entwurf des Fondsstandortgesetzes wird **vermieden**, dass bereits im **Zeitpunkt der Übertragung** der Beteiligung auf einen Mitarbeiter **Arbeitslohn zu versteuern** ist. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem **späteren Zeitpunkt**. Durch diese Sonderregelung soll vermieden werden, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (*Sachbezug*) bei den Mitarbeitern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind (*sog. dry income*).

Die Besteuerung erfolgt nach dem Entwurf des Fondsstandortgesetzes im Wege einer **nachgelagerten Besteuerung**

- in der Regel im **Zeitpunkt der Veräußerung**,
- spätestens nach 10 Jahren oder
- bei einem Arbeitgeberwechsel.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind die **Anschaffungskosten** im Übrigen mit dem **gemeinen Wert** der Vermögensbeteiligung anzusetzen.

1.1.2.1. Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung

Mit der **Übertragung** einer **Vermögensbeteiligung** an den Arbeitnehmer soll diese **in sein Privatvermögen** übergehen. Die Besteuerung von **Ausschüttungen, Zinsen** etc. und **Veräußerungsgewinnen** bzw. -verlusten richtet sich nach § 20 EStG bzw. nach § 17 EStG bei wesentlichen Beteiligungen am Unternehmen (Anteil mind. 1 %).

1.1.2.2. Anwendung der Neuregelung

Die Neuregelungen sind erstmals anzuwenden auf **Vermögensbeteiligungen**, die **nach dem 30.6.2021 übertragen werden** (§ 52 Abs. 27 EStG).

1.2 Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Durch das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.3.2021 (BGBl. 2021 I 330) kam es insbesondere zu folgenden Änderungen:

1.2.1 Kinderbonus in 2021

Bereits durch das sog. Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde Familien in 2020 einmalig ein Kinderbonus von 300 € für jedes kindergeldberechtigtes Kind gezahlt (§ 66 Abs. 1 EStG). Nach dem **Dritten Corona-Steuerhilfegesetz** wird Eltern auch in **2021 einmalig ein Kinderbonus von 150 € je Kind** gewährt.

Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt in Form eines **Einmalbetrages** von 150 €. In **laufenden Kindergeldfällen** (*Mai 2021 ist anspruchsbegründender Monat*), erfolgt die Auszahlung des Einmalbetrages **grundsätzlich im Mai**. In anderen Fällen erfolgt die Auszahlung des Einmalbetrages grundsätzlich ab Mai 2021 (zu Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern vom 17.3.2021 – St II 2-S 2474-PB/21/00001).

1.2.2 Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie

Durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Umsatzsteuersatz für nach dem **30.6.2020 und vor dem 1.7.2021** erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsleistungen** von **19 % auf 7 % gesenkt**. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurde der **Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie** über **den 30.6.2021 hinaus bis zum 31.12.2022** auf den ermäßigten Steuersatz von **7 % gesenkt** (= *Verlängerung dieser Umsatzsteuersatzminderung*).

Dieser ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt bis dahin **auch für die Mahlzeitenabgabe an Arbeitnehmer** und hat daher **umsatzsteuerliche Auswirkungen**, zB auf die Abgabe von arbeitstäglichem **Kantinenmahlzeiten** an Mitarbeiter.

Als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mahlzeiten, die in einer vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine abgegeben werden, können aus Vereinfachungsgründen die **amtlichen Sachbezugswerte** für Mahlzeiten herangezogen werden (**2021: 1,83 €/ 3,47 €**). Dabei ist zu beachten, dass die **Sachbezugswerte Bruttowerte** sind, dh zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist die **Umsatzsteuer noch herauszurechnen**.

Beispiel:

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer im **August 2021** 20 Mittagessen unentgeltlich zur Verfügung. Der amtliche Sachbezugswert von 3,47 € je Mahlzeit kann als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer herangezogen werden. Allerdings handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die darin enthaltene Umsatzsteuer muss bei einem Steuersatz von 7 % mit 7/107 herausgerechnet werden.

Lösung:

Sachbezugswert je Mahlzeit = Bruttobetrag	3,47 €
<u>Umsatzsteuer 7/107</u>	<u>0,23 €</u>
Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer je Mahlzeit 100/107	3,24 €

2. Auswirkungen der Neuregelung zur Ermittlung der Entfernungspauschale ab 2021 auf die Pauschalierung mit 15 %

2.1 Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen des Arbeitgebers

Die vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlten **Barzuschüsse** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Pkw des Mitarbeiters können **pauschal mit 15 % besteuert** werden (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG) und sind **sozialversicherungsfrei** (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SVEV), soweit sie den beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbaren Betrag in Höhe der Entfernungspauschale nicht übersteigen. Bei **Benutzung des eigenen Pkw** kann aus **Vereinfachungsgründen** davon ausgegangen werden, dass **monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden.

Da die Zuschüsse des Arbeitgebers – *als Voraussetzung für die Pauschalierung* – den beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbaren Betrag in Höhe der Entfernungspauschale nicht übersteigen dürfen, hat die **ab 2021** zu beachtende **Neuregelung** zur Berücksichtigung der („zweistufigen“) **Entfernungspauschale** natürlich auch **Auswirkungen** auf die **Pauschalierung mit 15 %** für Fahrten zur Arbeit (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG).

Ab 2021 bis 2026 wird die **Entfernungspauschale** für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG) – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel – **ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 0,35 € und ab 2024 auf 0,38 € angehoben**.

Beispiel:

Arbeitnehmer A fährt im Kalenderjahr **2021** mit seinem Pkw an 220 Arbeitstagen im Jahr zu seiner 40 km entfernt liegenden ersten Tätigkeitsstätte.

Lösung:

Die Entfernungspauschale berechnet sich wie folgt:

220 Arbeitstage x 20 km x 0,30 € =	1.320 €
<u>220 Arbeitstage x 20 km x 0,35 € =</u>	<u>1.540 €</u>
Summe	2.860 €

Daraus ergeben sich **Folgeauswirkungen** für die **Berechnung des pauschalierungsfähigen Volumens** in Bezug auf die Pauschalierung mit 15 %.

Beispiel:

Arbeitnehmer A wohnt in Geilenkirchen und arbeitet in Düsseldorf (einfache Entfernung 50 km). A benutzt für die arbeitstäglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (180 Arbeitstage) in Düsseldorf seinen privaten Pkw. Arbeitgeber B zahlt im Kalenderjahr 2021 steuer- und sv-pflichtige Fahrtkostenzuschüsse von monatlich 100 €. B möchte die Fahrtkostenzuschüsse in höchstmöglichem Umfang mit 15 % pauschal versteuern.

Lösung:

B kann die Zuschüsse bis zu dem Betrag pauschal versteuern, den A im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung bei den Werbungskosten als Entfernungspauschale geltend machen könnte. Daraus ergibt sich folgender pauschalierungsfähiger Betrag:

Mögliche Entfernungspauschale:

20 km x 0,30 €/ km x 180 Arbeitstage =	1.080 €
30 km x 0,35 €/ km x 180 Arbeitstage =	1.890 €
<u>Summe Entfernungspauschale =</u>	<u>2.970 €</u>

Da der Fahrtkostenzuschuss von 1.200 € (12 x 100 €) diesen Betrag nicht übersteigt, den der A bei den Werbungskosten geltend machen könnte, kann der Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe mit 15 % pauschal versteuert werden.

Hinweis:

Der Arbeitgeber B ist verpflichtet, diese pauschal versteuerte Arbeitgeberleistung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in der Lohnsteuerbescheinigung 2021 auszuweisen. In der Einkommensteuererklärung 2021 kann der A dann bei den Werbungskosten den Differenzbetrag von 1.770 € (2.970 € abzgl. 1.200 €) geltend machen.

2.2 Pauschalierung des Sachbezugs aus der Firmenwagengestellung für Fahrten zur Arbeit

Der Arbeitgeber kann Sachbezüge aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 %** pauschal besteuern (vgl. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG; sozialversicherungsfrei).

Da die **Pauschalierung** des (zB nach der 0,03 %-Bruttolistenpreisregelung) ermittelten **Sachbezugs** aus der **Firmenwagengestellung** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **begrenzt** ist **auf** den beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbaren Betrag in Höhe der **Entfernungspauschale**, hat die **ab 2021** zu beachtende vorstehend erläuterte **Neuregelung** zur Berücksichtigung der („zweistufigen“) **Entfernungspauschale** natürlich auch **Auswirkungen** auf die Ermittlung des **pauschalierungsfähigen Volumens**.

Beispiel:

Arbeitnehmer A steht in 2021 für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Firmenwagen zur Verfügung (Entfernung 30 km; 180 Arbeitstage). Der Bruttolistenpreis des Firmenwagens beträgt 30.000 €. Der Arbeitgeber möchte den entstehenden geldwerten Vorteil in zulässiger Höhe pauschal versteuern.

Lösung:

Geldwerter Vorteil für die Firmenwagennutzung Wohnung – erste Tätigkeitsstätte:

0,03 % von 30.000 € x 30 km x 12 Monate = 3.240 €

Pauschalierungsfähig (sv-frei) in Höhe der Entfernungspauschale:

180 Arbeitstage x 20 km x 0,30 € 1.080 €

180 Arbeitstage x 10 km x 0,35 € = 630 €

Summe Entfernungspauschale = 1.710 € 1.710 €

Zu versteuern über die ELStAM mit Sozialversicherungspflicht = 1.530 €

Bescheinigung! Der Betrag von 1.710 € ist als pauschal versteuerte Arbeitgeberleistung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in der Lohnsteuerbescheinigung des A auszuweisen.

2.3. Zusammenfassung

Bei der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG ist folglich **ab dem 1.1.2021** für die **Ermittlung der maximal pauschalierungsfähigen Sachbezüge oder Zuschüsse** nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG **die jeweils gültige Entfernungspauschale** nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG **anzuwenden**. Das bedeutet, dass bei Entfernungen von mehr als 20 Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Kilometer aufzuteilen und ab dem 21. Kilometer die erhöhte Entfernungspauschale zu berücksichtigen ist.

3. Firmenfitnessmitgliedschaften

Für die Anwendung der steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beachtenden monatlichen **44 €-Freigrenze** für Sachbezüge (*ab 1.1.2022 = 50 € monatlich*) ist u.a. entscheidend, ob der geldwerte Vorteil **monatlich oder insgesamt** für einen längeren Zeitraum (*zB ein Jahr*) zufließt.

Mit Urteil vom 7.7.2020 (Az.: VI R 14/18, BStBl. II 2021, 232) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Teilnahme des Arbeitnehmers an einem Firmenfitness-Programm von einem **monatlichen Zufluss** des Sachbezugs auszugehen ist, wenn der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den teilnehmenden Arbeitnehmern die Nutzung bestimmter Finesseinrichtungen zu ermöglichen, **fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit** erfüllt.

Diese tatsächliche Nutzungsmöglichkeit führt zu einem **monatlichen Zufluss** von laufendem Arbeitslohn und nicht zu einem einmaligen Zufluss eines sonstigen Bezugs. Auf das **Entstehen des Nutzungsrechts** für den einzelnen Arbeitnehmer sowie die eigene **Vertragsbindung des Arbeitgebers** gegenüber den Finesseinrichtungen (*hier: Erwerb von einjährigen Trainingslizenzen*) **kommt es hingegen nicht an**.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils gelten auch in diesem Fall die allgemeinen Grundsätze (üblicher Endpreis bzw. günstigster Marktpreis).

Problem bei der Sachbezugsermittlung!

Diese Firmenmitgliedschaften werden idR nicht an Endverbraucher vertrieben!

Daher lässt der Bundesfinanzhof eine **Schätzung des üblichen Endpreises des Sachbezugs mit den (anteiligen) Kosten zu, die der Arbeitgeber hierfür aufgewendet** hat. Dem Finanzamt war es im Streitfall nicht gelungen, konkret darzulegen, dass eine solche Schätzung dem objektiven Wert des Sachbezugs nicht entspricht.

Anpassung des BMF-Schreibens

Ausgehend hiervon hat die Finanzverwaltung ihr **Anwendungsschreiben** zur Bewertung von Sachbezügen vom 16.5.2013 (BStBl. I 2013, 729) um folgende Aussage **ergänzt** (BMF-Schreiben vom 11.2.2021, BStBl. I 2021, 311):

Wird die **konkrete Ware oder Dienstleistung nicht** zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher **am Markt angeboten**, kann der Sachbezug in Höhe der entsprechenden **Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten** angesetzt werden. Ein Abschlag von 4 % ist nicht vorzunehmen.

Praxistipp!

Bei Betriebsveranstaltungen und bei der Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen mit 30 % (§ 37b EStG) lässt der Gesetzgeber bereits eine Bewertung des geldwerten Vorteils in Höhe der (anteiligen) Aufwendungen des Arbeitgebers zu.

4. Firmenwagen: Weiteres Fahrzeug des Arbeitnehmers

Die **Überlassung eines betrieblichen PKW** durch den Arbeitgeber **an den Mitarbeiter** für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum **Zufluss von Arbeitslohn**.

Auffassung des Bundesfinanzhofs!

Mit Urteil vom 16.10.2020 (Az.: VI B 13/20, BFH/NV 2021 S. 434) hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die belastbare **Behauptung** des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten **ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt** zu haben, **nicht genügt**, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.

Bei der Überlassung eines Firmenwagens kommt es für den **Ansatz eines geldwerten Vorteils** nach der monatlichen 1 %-Bruttolistenpreisregelung gem. der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **allein darauf an**, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich den **Firmenwagen zur privaten Nutzung** arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf der Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung **überlassen** hat oder nicht.

Fazit!

Es kommt folglich für die Versteuerung auf die **Möglichkeit der privaten Nutzung** und **nicht** auf die **tatsächliche Privatnutzung** an.

Im Übrigen gilt dieser Grundsatz **entsprechend für Alleingeschafter-Geschäftsführer**, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen PKW aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat.

5. Reisekosten: Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen

Wird dem Arbeitnehmer **von seinem Arbeitgeber** oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten auf einer Dienstreise (zB Seminarbesuch) eine **übliche Mahlzeit bis 60 €** zur Verfügung **gestellt**, wird die Verpflegungspauschale tageweise gekürzt, und zwar

- um 20 % für ein Frühstück und
- um jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen (§ 9 Abs. 4a S. 8 EStG).

Das entspricht für Dienstreisen im Inland einer Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale um **5,60 € für ein Frühstück** und jeweils **11,20 € für ein Mittag- oder Abendessen**.

Im Urteil vom 7.7.2020 (Az.: VI R 16/18, BStBl. II 2020, 783) stellen die Richter des Bundesfinanzhofs klar, dass die **Verpflegungspauschalen auch dann zu kürzen** sind, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **Mahlzeiten** zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber **nicht eingenommen werden**. Aus welchen **Gründen** der Arbeitnehmer eine ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit nicht einnimmt, ist insoweit **unerheblich**.

Hinweis!

Für die Kürzung der Verpflegungspauschalen ist auch **ohne Bedeutung**, dass der **Arbeitnehmer** (hier: ein Bundeswehrosoldat) **nicht verpflichtet** war, an der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten **Gemeinschaftsverpflegung** (hier: in der Kaserne) **teilzunehmen**.

6. Neue „Digital-AfA“ ab 2021

Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die **Computerhardware** (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) **sowie** die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche **Betriebs- und Anwendersoftware**. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer**, die der Abschreibung gem. EStG zugrunde zu legen ist, wurde für diese Wirtschaftsgüter allerdings seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse.

Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für materielle Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“ sowie immaterielle Wirtschaftsgüter „**Betriebs- und Anwendersoftware**“ sowohl im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr (bisher 3 Jahre)** zugrunde gelegt werden.

Ergebnis!

Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware können **ab 2021 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort abgeschrieben werden (Digital-AfA)**. Dies gilt auch für die Ausstattung von Beschäftigten mit mobilen Computern für das Home-Office.

Entsprechendes gilt natürlich ab 2021 **auch für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer!**

Zur **Computerhardware** gehören: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (u.a. Tablets), Desktop-Thin-Client, stationäre und mobile Workstations, Dockingstations, Small-Scale-Server, externe Netzteile und Peripherie-Geräte (u.a. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset, Festplatte, Laufwerke, Monitor, Drucker, Beamer). Zur Betriebs-/Anwendersoftware gehört die **Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**.

Weitere **Einzelheiten** zur Umsetzung dieser Regelung vgl. das BMF-Schreiben vom 26.2.2021 (BStBl. I 2021, 298).